

Vorstand
C 30-2/R 3
16. Dezember 2015

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 25. Januar 2016

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), zuletzt geändert durch die Mitteilung Nr. 2009/2015 vom 26. November 2015 (BAnz AT 30.11.2015 B7), werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 25. Januar 2016 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Nagel Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vordr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 18. Dezember 2015		Mitteilung 2009/2015	

**Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk)
ab 25. Januar 2016**

Abschnitt V Geldpolitische Geschäfte

1) Nummer 3 Absatz 2 Satz 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Sicherheiten sind Eigenemissionen der Geschäftspartner sowie von dem jeweiligen Geschäftspartner garantierte Emissionen ausgeschlossen. Des Weiteren sind Sicherheiten ausgenommen, bei denen zwischen Geschäftspartner und Schuldner oder Garant enge Verbindungen im Sinne von Absatz 5 bestehen.“

2) Nummer 3 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Erforderlichenfalls ist der Geschäftspartner zur sofortigen Sicherheitenverstärkung verpflichtet, die auch durch Kontoguthaben (Cash Collateral) erfolgen kann.“

3) Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a Fußnote 10 wird wie folgt neu gefasst:

„Nutzt ein Geschäftspartner gedeckte Bankschuldverschreibungen gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe c oder andere Schuldtitel gemäß Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe d als Sicherheit, der selbst Emittent des Wertpapiers ist bzw. in enger Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht, fällt für diesen Geschäftspartner ein zusätzlicher Bewertungsabschlag an. Er beträgt bei einem Rating von mindestens A- 8 %, sonst 12 %.“

4) Fußnote 12a wird gestrichen und durch folgende Fußnote 12b ersetzt:

„Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems“

5) In Nummer 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Punkt folgende Fußnote 12a eingefügt:

„Besorgt im Rahmen eines Konsortialkredits der Konsortialführer oder ein sonstiger Fazilitätsagent (Facility Agent) die Verwaltung des Kredits (insbesondere die Einziehung und Weiterleitung von Zahlungen), gilt dies nur dann nicht als Beschränkung, wenn der Konsortialführer oder Fazilitätsagent ein in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelassenes Kreditinstitut ist und die Ansprüche des Geschäftspartners gegen den Konsortialführer oder Fazilitätsagenten zusammen mit dem Konsortialanteil oder als Teil des Konsortialanteils übertragbar sind.“

6) Nummer 13 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

7) Nummer 13 Absatz 5 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Nummer 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8) In Nummer 13 Absatz 5 wird nach dem Punkt folgende Fußnote 13a eingefügt:

„Kann der Drittparteienanbieter bei der Ermittlung des Beleihungswertes enge Verbindungen zu dem jeweiligen Geschäftspartner nicht berücksichtigen, findet der zusätzliche Bewertungsabschlag gemäß Nummer 4 Absatz 5 Buchstabe a Fußnote 10 auch dann Anwendung, wenn der jeweilige Geschäftspartner nicht selbst Emittent des Wertpapiers ist bzw. in keiner engen Verbindung im Sinne von Nummer 3 Absatz 5 mit dem Emittenten steht.“

9) Nummer 13a Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hereinnahme von Cash Collateral zur Sicherheitenverstärkung kann durch den Geschäftspartner geschäftstäglich bis spätestens 16.00 Uhr auf von der Bank näher zu bestimmendem elektronischen Wege veranlasst werden.“